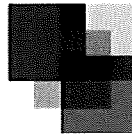


THÜR. LANDTAG POST
18.09.2020 12:15

22 032/2020



tbb
beamtenbund
und **tarifunion**
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail:
poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Landesvorsitzender

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20. Juli 2020

Datum
18. September 2020

Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Gesetzentwürfe der CDU/ FDP/ DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen

Schriftliche Stellungnahme zum Anhörungsverfahren nach §§ 79 und 112 Abs. 4 der GO des Thüringer Landtag

Sehr geehrter Herr

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zum schriftlichen Anhörungsverfahren zu o.g. Gesetzänderung.

Der tbb möchte sich nicht zu den einzelnen Paragrafen äußern, da dieser Gesetzentwurf vor allem die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände betrifft und keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigten im öffentlichen Dienst hat. Daher beziehen sich unsere weiteren Vorschläge vorrangig auf den umfassenderen Entwurf von DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen.

Umgang mit Ausnahmesituationen

Die mehrheitlich ehrenamtlich getragene kommunalpolitische Arbeit muss als zentrale Säule unserer Demokratie auch in außergewöhnlichen Situationen gewährleistet sein. Deshalb benötigen die Kommunen pragmatische und praxistaugliche Regelungen zum virtuellen Tagen der Gremien und eine rechtssichere Handlungsgrundlage für die absoluten Ausnahmesituationen.

Ausländerbeiräte

Dies ist zu begrüßen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, § 26a

Der Entwurf beinhaltet leider nicht die verpflichtende Einführung von Kinder- und Jugendbeiräten in den Gemeinden. Aber er gibt immerhin die Kinder- und Jugendbeteiligung als Baustein der kommunalen Einwohner- und Einwohnerinnenbeteiligung vor.

Es wäre wünschenswert, die Einrichtung von Kinder- und Jugendbeiräten für alle Kommunen verpflichtend einzuführen. Wer die Demokratie auf dem Land und in der Stadt stärken möchte, muss

Jugendlichen und Kindern die Möglichkeit bieten, demokratische Prozesse einzuüben. Ferner kann durch die Beiräte Nachwuchs für die kommunalen Gremien gewonnen werden.

Personal der Gemeinden – Beamte und Tarifbeschäftigte

Große Kritik durch den tbb findet es nach wie vor, dass es in der Thüringer Kommunalordnung keinen Passus zum Personal der Kommunen gibt (anders in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, etc.). Diese Lücke in unserer Kommunalordnung wird der Bedeutung der Beschäftigten in den Kommunen nicht gerecht:

Der tbb fordert daher die Einführung eines eigenen Abschnittes in der Kommunalordnung, der die Ausstattung der Gemeinden mit Fachpersonal regelt, deren verpflichtende Weiterbildung, die Aufstellung eines Stellenplans sowie die Tarifbindung.

Der tbb schlägt folgende Formulierung vor:

„Abschnitt: Beschäftigte und Beauftragte der Gemeinde

Einstellung, Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte, Aus- und Fortbildung

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlich geeigneten Beamten und Arbeitnehmer einzustellen. Die Beschäftigten müssen die für ihren Aufgabenbereich jeweils erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 müssen

1. Kreisfreie Städte und Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder das Richteramt haben, wenn nicht der Oberbürgermeister/Bürgermeister oder ein Beigeordneter diese Befähigung besitzt,

2. die übrigen Gemeinden mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben, wenn nicht der hauptamtliche Bürgermeister diese Befähigung besitzt oder die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört.

(3) Die Gemeinde fördert die regelmäßige Aus- und Fortbildung ihrer Beschäftigten.

Fachbeschäftigter für das Finanzwesen

(1) Die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde sind bei einem Beschäftigten zusammenzufassen.

(2) Zum Fachbeschäftigten für das Finanzwesen darf nur bestellt werden, wer über

1. eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und

2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts verfügt.

(3) Der Oberbürgermeister/Bürgermeister kann nicht zugleich Fachbediensteter für das Finanzwesen sein.

Stellenplan und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeschäftigten

(1) Die Gemeinde bestimmt im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Für Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind besondere Stellenpläne aufzustellen. Beamte in Einrichtungen solcher Sondervermögen sind auch im Stellenplan nach Satz 1 aufzuführen und dort besonders zu kennzeichnen.

(2) Auf die Gemeindebeschäftigten sind die für die Landesbeschäftigten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich oder tarifrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit besondere Umstände dies erfordern.

(3) Abweichungen von Absatz 2 sind zulässig, soweit sie nachweisbar zu einer Verringerung im Stellenplan nach Absatz 1 Satz 1 führen; sie sind der Kommunalaufsichtsbehörde einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

(4) Personen, die aufgrund eines Vertrages im Dienst einer Gemeinde stehen, werden bei der Umbildung der Gemeinde oder eines Aufgabenüberganges nach §128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz von der aufnehmenden Körperschaft entsprechend der Regelung in den §§128, 129 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Abs. 4, des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen. Die Regelung des §131 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt für Arbeitnehmer entsprechend. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Beauftragte

(1) Die Gemeinden können für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.

(2) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Gemeinderats und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.“

Aus Sicht des tbb sind folgende Vorschläge besonders begrüßenswert

- die Auslagepflicht für Satzungsentwürfe in den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen (§ 21 Abs. 1 Satz 1),
- Verpflichtende Einwohnerfragestunde zur Förderung der Transparenz und Akzeptanz für alle wichtigen Beschlüsse (§ 96a),
- Rechenschaftsbericht Beschlussvollzug zur Förderung der Transparenz und Akzeptanz von Beschlüssen,
- Stärkung der Akteneinsichtsrechte (§§ 75a Abs. 4, 82 Abs. 2, 83 Abs. 3),
- Konkretisierung der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1)

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Anlage: Formblatt zur Datenerhebung